

FAQs des Gesundheitsamts zu SARS-CoV-2

Stand: 01.02.2022

Das Gesundheitsamt meldet sich **nicht** automatisch bei Ihnen und ist aufgrund des hohen Fallaufkommens schwer zu erreichen!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Ich habe einen positiven PCR-Test. Was nun?

1. sofort nach Hause gehen, bzw. zu Hause bleiben
2. für 10 Tage in Absonderung begeben
3. Haushaltsangehörige und andere enge Kontaktpersonen über Ihr Testergebnis informieren

Muss ich mich beim Gesundheitsamt melden?

Nein.

Wann endet meine Quarantäne (Absonderung)?

Ihre Absonderung beginnt mit dem Datum des (ersten) positiven Tests (egal ob bescheinigter Schnelltest oder PCR) und dauert 10 Tage.

Es spielt keine Rolle, ob Sie vorher schon Kontaktperson waren oder nicht.

Beispiel: - positiver Schnelltest/PCR-Test am 15.01.
 - Absonderung bis einschließlich 25.01.
 - also darf man ab dem 26.01. wieder raus

Ich bin geimpft/genesen/geboostert aber nun positiv getestet, muss ich trotzdem in Quarantäne (Absonderung)?

Ja!

Kann die Quarantäne nach 10 Tagen verlängert werden, weil ich noch Symptome habe?

Nein.

In diesem Fall kann Ihnen Ihr Hausarzt eine Krankmeldung ausstellen.

Kann meine Quarantäne verkürzt werden?

Ja.

Am 7. Tag der Quarantäne kann ein Schnelltest gemacht werden, wenn Sie vorher 48 Stunden symptomfrei waren. Wenn der Test negativ ist, kann die Quarantäne beendet werden.

Für den Test darf man die Quarantäne kurz verlassen. Maske tragen! Und bitte nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Teststelle fahren!

Das negative Testergebnis muss dem Gesundheitsamt NICHT mitgeteilt werden. Nehmen Sie die Testbescheinigung mit, wenn Sie das Haus verlassen.

Falls das Testergebnis erneut positiv ist, dürfen Sie die Quarantäne erst nach Tag 10 beenden - ohne Test.

Für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc. gilt: die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit ist erst ab Tag 7 mit negativem PCR-Test möglich.

Wo bekomme ich eine Quarantänebescheinigung/Absonderungsbescheinigung?

Die Quarantänebescheinigung, die Sie eventuell für Ihren Arbeitgeber brauchen, bekommen Sie bei dem für Sie zuständigen Ordnungsamt (Stadtverwaltung). Dieses finden Sie hier:

https://www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Themen-Projekte/Gesundheit/Coronavirus/index.php?&object=tx_3051.3&MoDiD=6&FID=3051.3487.1&kat=&kuo=1&call=0&k_sub=0&La=1

Wo gibt es Informationen zu Entschädigungen aufgrund von Absonderung/Quarantäne oder Kinderbetreuung?

Diese Informationen finden Sie auf der Seite der Landesregierung Baden-Württemberg.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/>

Und auf der Seite:

<http://www.ifsg-online.de/index.html>

Wie kann ich meinen Genesenennachweis/Infektionsnachweis bekommen?

Dieser wird Ihnen nach dem Ende ihrer Quarantäne automatisch vom Gesundheitsamt per Mail zugeschickt. Das funktioniert natürlich nur, wenn wir Ihre Mailadresse kennen. Falls das noch nicht geschehen ist, schicken Sie bitte eine kurze Mail an diese Adresse: infektionsschutz@landratsamt-karlsruhe.de.

Alternativ kann der Befund des PCR-Tests als Nachweis gelten, das hängt von der Bescheinigung ab, die Sie vom Labor erhalten haben.

Einen QR-Code für Ihr Handy erhalten Sie in einer Apotheke, wenn Sie die Mail des Gesundheitsamts vorlegen.

Müssen die Personen in meinem Haushalt auch in Quarantäne? (Haushaltsangehörige/enge Kontaktpersonen)

Ja. Auch für 10 Tage -> gleicher Zeitraum wie bei der Erkrankten Person.

Aber es gibt Personengruppen die als Kontaktperson nicht in Quarantäne müssen:

- Personen, die zwei Impfungen erhalten haben und deren 2. Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- zweimal geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben, genesene Personen, die mindestens eine Impfung erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

Falls eine Kontaktperson die nicht in Quarantäne ist, Krankheitssymptome bekommt, (z.B. Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) gilt sie als krankheitsverdächtige Person und muss zu Hause bleiben. Eine Bestätigung durch einen Schnelltest oder bei Möglichkeit einen PCR-Test sollte erfolgen!

Verlängert sich die Quarantäne der Haushaltsangehörigen, wenn weitere Personen im Haushalt erkranken?

Nein.

Bekommen auch Haushaltsangehörige eine Quarantänebescheinigung/Absonderungsbescheinigung?

Ja.

Auch diese bekommen Sie beim zuständigen Ordnungsamt. (siehe Link oben)

Wenn eine Person aus meinem Haushalt in Quarantäne auch positiv getestet wird, was bedeutet das für Sie?

Ab diesem Zeitpunkt zählt sie dann auch als SARS-CoV-2 positiv getestete Person.

Also gilt alles wie oben beschrieben.

Die Quarantäne dauert dann ab Abstrichdatum erneut 10 Tage!

Wenn Haushaltsangehörige/enge Kontaktpersonen nicht erkranken, also nicht positiv getestet werden, kann deren Quarantäne verkürzt werden?

Ja.

Wenn sie 48 Stunden Symptomfrei waren, gilt folgendes:

- Haushaltsangehörige/enge Kontaktpersonen können die Quarantäne verkürzen, indem sie ab dem 7. Tag der Quarantäne einen Schnelltest machen lassen und ein negatives Testergebnis vorliegt,
- für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen ist die Freitestung mit einem Schnelltest bereits ab Tag 5 möglich
- für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc. gilt: die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit ist ab Tag 7 mit negativem PCR-Test möglich

Wir hoffen Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Ihr Gesundheitsamt

Landratsamt Karlsruhe